

Zeitstifter e.V.

Gemeinsam Ehrenamt gestalten

Satzung

1. Name des Vereins, Sitz und Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Zeitstifter**, nach Eintragung mit dem Zusatz e. V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Emmendingen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Regierungsgerichts beim Amtsgericht Emmendingen einzutragen.

2. Zwecke und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder religiöser Zwecke im Landkreis Emmendingen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung und Förderung sozialräumlicher Netzwerke unter Einbindung von Vereinen, Organisationen und sonstigen im Gemeinwesen Engagierten.
 - Förderung des Ehrenamts durch geeignete Projekte
 - Verleihung von Preisen für besonderes bürgerschaftliches Engagement
 - Finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die sich in einer absoluten Notlage oder Ausnahmesituation befinden gemäß § 53 AO

3. Nebentätigkeiten

Zur Förderung seiner Ziele und seiner Leistungskraft kann der Verein in untergeordnetem Umfang auch solche Informations- und Wohltätigkeitsveranstaltungen durchführen, die nur mittelbar den genannten Zwecken dienen, sofern und soweit dadurch sein Gepräge als gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird.

4. Vermögensbindung

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine in der Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstehen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7. Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich am oder in tunlicher Nähe des Vereinssitzes abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 10.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter zu leiten.
- 10.3 Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- 10.4 Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladungen zur Post oder per Mail.
- 10.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt oder nicht mindestens 10 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder schriftliche und geheime Abstimmung verlangen. Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10.6 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit, alle übrigen Beschlüsse die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in der betreffenden Versammlung.
- 10.7. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 10.8. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

11. Der Vorstand

- 11.1 Dem Vorstand gehören an:
1. Vorsitzende(r)
Zwei Stellvertretende Vorsitzende
Schriftführer(in)
Schatzmeister(in)
Geschäftsführer(in)

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 11.2 Keine Person darf gleichzeitig mehrere der in Absatz 11.1 genannten Ämter bekleiden. Scheidet einer der dort erwähnten Amtsinhaber aus, kann seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss einem der weiteren Vorstandsmitglieder oder einem durch Kooperation zu berufenden Stammmitglied übertragen werden.
- 11.3 Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu Beisitzern berufen.
- 11.4 Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte zur Förderung der Vereinszwecke und die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von Gesetz, Satzung und Versammlungsbeschlüssen.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.6 Im Innenverhältnis gelten für den Vorstand folgende Vorschriften und Beschränkungen:
- 11.6.1 Der Vorstand darf keine Geschäfte tätigen, die außerhalb des Vereinszwecks liegen und keine Verbindlichkeiten eingehen, deren termingerechte Bestreitung aus dem Vereinsvermögen, aus dem voraussichtlichen Beitragsaufkommen des laufenden Jahres und anderen, vorsichtig anzusetzenden Einnahmen nicht sicher erscheint.
- 11.6.2 Er soll der Mitgliederversammlung jährlich einen Überblick über geplante Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke und ihre Finanzierung geben.
- 11.6.3 Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen und Ausschüsse berufen. Er kann ferner die Mitglieder zu besonderen beratenden Sitzungen einladen.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden können. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit ist auch ohne ordnungsgemäße Einberufung gegeben, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die Protokolle vom Verfasser zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie sind den Kassenprüfern unaufgefordert zusammen mit den übrigen Aufzeichnungen und Belegen vorzulegen. Abschriften der Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke nach 2.3 dieser Satzung. Die Benennung der juristischen Person oder der Körperschaft wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13. Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Ergänzung und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälscht. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.06.2019 beschlossen.